

Beschlussvorlage Nr. 128/2024



Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	03.12.2024	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	19.12.2024	Beschlussfassung

Betreff:

**Satzung der Stadt Heidenau über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern
(Wahlhelferentschädigungssatzung)**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Heidenau über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern (Wahlhelferentschädigungssatzung) gemäß Anlage 128/2024-1.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2025 ff
Buchungsstelle :	12.10.01.10 / 442100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	2.900
• Mittelbedarf	22.500
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Mit der Erhöhung der Entschädigung von 20,00 € auf 50,00 € (für einfache Wahlen) und von 30,00 € auf 60,00 € (für verbundene Wahlen) erhöht sich je Wahltag der insgesamt an Aufwandsentschädigungen zu zahlende Betrag für die insgesamt ca. 140 bis 150 Wahlhelfer von ca. 3.000 € auf ca. 7.500 € für einfache Wahlen und von ca. 4.500 € auf ca. 9.000 € für verbundene Wahlen.

Für das Haushaltsjahr 2025 müssen die entsprechenden Mittel für die zusätzlichen Termine der Bürgermeisterwahl (ohne im vollen Umfang) und die Erhöhung der Wahlhelferentschädigung überplanmäßig bereitgestellt werden.

Erläuterung:

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind nach den jeweils einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen notwendige Wahlorgane und in dieser Funktion ausschließlich ehrenamtlich tätig. Für die insgesamt 11 (Urnen-)Wahlbezirke und die 2-3 Briefwahlbezirke in der Stadt Heidenau sind jeweils bis zu 9 Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlvorsteher und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter und bis zu 5 Beisitzer) zzgl. weiteren Hilfskräften an einem Wahlsonntag ehrenamtlich tätig. Neben der Anwesenheit während der Zeiten der zugelassenen Stimmenabgabe zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr (i.d.R. in Zwei-Schicht-Einteilung) schließt sich nach 18.00 Uhr unmittelbar die Stimmenauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses an. Je nach Anzahl der gleichzeitig durchzuführenden Wahlen kann die Stimmenauszählungen teilweise bis in die tiefe Nacht andauern; bei der Europa-, Stadtrats- und Kreistagswahl im Juni 2024 haben einzelne Wahlvorstände erst nach Mitternacht die Stimmenauszählung abschließen können. Hinzu kommt der Aufwand für eine (i.d.R. zweistündige) Schulung für alle Mitglieder des Wahlvorstandes in Vorbereitung des anstehenden Wahltermins und die jeweiligen Fahrzeiten. Für die Fahrtkosten wird neben der pauschalen Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen des Reisekostenrechts eine Entschädigung von 0,35 € je gefahrenen Kilometer gewährt.

Seit der am 25.04.2002 beschlossenen Wahlhelferentschädigungssatzung beträgt der Entschädigungsbetrag unverändert 20,00 bzw. 30,00 €. Selbst in der vorangegangenen Wahlhelferentschädigungssatzung vom 24.03.1994 war eine Aufwandsentschädigung von 40,00 DM geregelt. Es ist also festzustellen, dass die den Wahlhelfern gewährte

Aufwandsentschädigung seit nunmehr 30 Jahren (mehr oder weniger) in unveränderter Höhe beibehalten worden ist.

Unter Verweis auf den zunehmenden Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Wahltermine und die allgemein gestiegenen Lebenshaltungskosten wird eine angemessene Erhöhung der Aufwandsentschädigung für notwendig und vertretbar erachtet. Darüber hinaus soll damit eine höhere Anerkennung und eine Wertschätzung der von den ehrenamtlichen Wahlhelfern in ihrer Freizeit erbrachten Unterstützungsleistungen für die Durchführung von Wahlen verbunden werden. Die Stadt Heidenau ist auf das ehrenamtliche Engagement von ca. 140 bis 150 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern je Wahltermin angewiesen, um eine ordnungsgemäße und den gesetzlichen Anforderungen gerecht werdende Wahldurchführung zu ermöglichen.

Anlagen:

Anlage 128/2024-1: Neufassung Satzung der Stadt Heidenau über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern (Wahlhelferentschädigungssatzung)

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 128/2024			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			